

**Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Landesstraf-  
und Verordnungsgesetzes (LStVG  
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung  
nach Art. 19 Abs. 3 LStVG**

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

**1. Veranstalter/-in:**

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Firma/Verein: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname des Verantwortlichen sh. vorherige Zeile)

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon: \_\_\_\_\_

**2. Veranstaltungsart:** (z.B. Tanz-, Musikveranstaltungen, Popkonzerte, motorsportliche Veranstaltung, Filmvorführungen, Musikrichtung und Gruppennamen bitte angeben)

\_\_\_\_\_

\* einmalige Veranstaltung

\* regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche  
Veranstaltung

**3. Veranstaltungsort:**

Name der Gaststätte/Vergnügungsstätte: \_\_\_\_\_

Anschrift in Regensburg: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

**4. Räume und Betriebsräume im Freien, die genutzt werden:** (z.B. Nebenzimmer, Saal; Aufzählung und m<sup>2</sup>-Angabe für Betriebsräume im Freien)

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

**5. Zahl der zuzulassenden Besucher:** \_\_\_\_\_

**6. Datum der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

**7. Uhrzeit der Veranstaltung:**

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Veranstalters/-in bzw.  
des/der Vertretungsberechtigten

**(Der Antrag ist mit Originalunterschrift zu übermitteln)**

## Anzeige/Erlaubnisantrag für öffentliche Vergnügungen

### **Allgemeines:**

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens **eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
  - die erforderliche Anzeige (sh. Nr. 2) nicht fristgemäß erstattet wird,
  - es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt,
  - zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
- Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume können grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zugelassen werden.  
Nach § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung ist die Sperrzeit bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten für Betriebsräume, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnliche Räume) oder in fliegenden Bauten befinden, auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt. Ausnahmen im Freien sind grundsätzlich im Interesse der Nachtruhe regelmäßig nicht möglich.

### **Zu 1.) Veranstalter/-in:**

Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.

### **Zu 2.) Veranstaltungsart:**

Die Angabe der genauen Veranstaltungsart dient der sicherheitsrechtlichen Einstufung der Veranstaltung. Die im Klammerzusatz gemachten Angaben dienen als Hilfestellung zur Beschreibung der Veranstaltungsart.

### **Zu 3.) + 4.) Veranstaltungsort/Räume:**

Es ist zu prüfen, ob der Veranstaltungsort und die vorgesehenen Räume bzw. Flächen, auch soweit sie sich im Freien befinden, sicherheitstechnisch geeignet sind.

### **Zu 6.) Datum der Veranstaltung:**

Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Veranstaltungen ist der gewünschte Wochentag anzugeben.

### **Zu 7.) Uhrzeit der Veranstaltung:**

Es gelten die Sperrzeitregelungen der Gaststättenverordnung und der Regensburger Sperrzeitverordnung.

### **Datenschutzhinweis:**

Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Angaben gem. Art. 19 Abs. 1 LStVG erforderlich sind.

Telefon-Nr. des/der zuständigen Ansprechpartners/-in: 0941/507-2323 oder 507-1329